

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. September 1918.

557.

E.-Nr. 12.553/18.

Verordnung

vom 31. August 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Obst und Gemüse.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37, Vdg.-Bl., wird verordnet wie folgt:

§ 1. Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

Zur Durchführung der Maßnahmen zur Regelung des Verkehres mit Frischobst, Obstkonserven, Frisch- und Dauergemüse wird beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein eigenes Amt errichtet. Dieses führt die Bezeichnung: Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen. (Abgekürzt: OGSt.)

Die Obst-Gemüsestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Die Verwaltungsabteilung regelt und überwacht den Verkehr mit den in § 2 genannten Waren und beaufsichtigt die Gebarung der Geschäftsabteilung.

Die Geschäftsabteilung kauft durch ihre legitimierten Vertreter die in § 2 genannten Waren für die Deckung des Bedarfes der Truppen und für Zwecke der Ausfuhr.

Die Dienst- und Geschäftsvorschriften für die Obst-Gemüsestelle werden in einer besonderen Geschäftsordnung festgesetzt werden.

§ 2. Obst- und Gemüse.

Unter Frischobst im Sinne dieser Verordnung sind frische Äpfel, Birnen, Zwetschken, Pflaumen und

Walnüsse, unter Obstkonserverven sind Marmelade, Obstmark, Dunstobst, Dörrobst, Fruchtsäfte und Fruchtsirup zu verstehen.

Frischgemüse im Sinne dieser Verordnung sind: Rüben aller Art (mit Ausnahme der von Zuckerfabriken kontraktmässig sichergestellten Zuckerrüben und der Zichorienwurzeln) Wruken, Kohlrüben, Möhren, Karotten, Rettich, Kren, Petersilie, Oberkohlrabi, Sellerie, Kraut, Kohl, Zwiebel, Knoblauch und Steckzwiebel.

Unter Dauergemüse sind: aller Art Gemüsekonserven, Dörrgemüse, Salzgemüse, Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegte Gurken zu verstehen.

§ 3. Verkehr mit Frischobst und Frischgemüse im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Der Transport von Frischobst und Frischgemüse in Mengen bis zu 1000 kg zur Deckung des Bedarfes der Truppen und der Zivilbevölkerung ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements frei.

Der Transport größerer Mengen darf nur auf Grund eines von der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines erfolgen. Gesuche um Erteilung eines solchen sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 4. Höchstpreise für Frischobst und Frischgemüse.

Für Frischobst werden nachstehende Höchstpreise pro 100 kg loko Produktionsort festgesetzt:

Für Äpfel . . .	K 80·—
„ Birnen . . .	K 40·—
„ Zwetschken u. Pflaumen	K 80·—
„ Walnüsse (trocken)	K 250·—

Obige Preise verstehen sich für gesunde, marktfähige Wirtschaftsware.

Für besonders schöne, handgepflückte, gut sortierte, noch gezüchtete Ware von tadelloser Beschaffenheit ohne Fehler, wie Wurmstich, Filzbefall, Druckfehler usw. tritt zu obigen Höchstpreisen bei Äpfeln ein 50 prozentiger, bei Birnen ein 100 prozentiger Zuschlag ein.

Für die Bestimmung der Preise für Frischgemüse bildet die Grundlage der jeweilig für Produzenten festgesetzte Übernahmspreis von Kartoffeln und zwar beträgt der Preis:

für Rüben aller Art (mit Ausnahme von roten Salatrüben) sowie für Wrucken, Kohlrüben und Futtermöhren aller Art 120 Prozent des Kartoffelpreises;

für rote Salatrüben, gelbe und rote Möhren (auch Karotten) Rettich und Kren 200 Prozent des Kartoffelpreises;

für Kraut und Grünkohl 225 Prozent des Kartoffelpreises;

für Petersilie und Oberkohlrabi 300 Prozent des Kartoffelpreises;

für Sellerie 350 Prozent des Kartoffelpreises.

Für Zwiebel und Knoblauch wird ein Übernahmspreis von 200 K pro 100 kg festgesetzt, für Steckzwiebeln ein Übernahmspreis von 400 K pro 100 kg (inklusive Sack, Brutto für Netto).

§ 5. Herstellung von Dauergemüse und Obstkonserven.

Die Herstellung von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen bis zu 2000 kg jeder dieser Gemüsegattungen pro Betrieb und Jahr, sowie die Erzeugung von Gemüsekonserven oder Salzgemüse oder Obstkonserven in Mengen bis zu 1000 kg jeder Art dieser Dauerwaren für den Eigenbedarf des Erzeugers ist ohne besondere Bewilligung gestattet.

Die Erzeugung größerer Mengen genannter Dauerwaren darf — unbeschadet der Geltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement erfolgen.

Die Obst-Gemüsestelle kann diese Bewilligung von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Vorschriften in Bezug auf Herstellung, äußere Bezeichnung, Verpackung, Anmeldung, Anbot, Ablieferungspflicht und Verkaufspreis dieser Waren abhängig machen.

§ 6. Auskunftspflicht.

Wer Obstkonserven oder Dauergemüse herstellt, verwahrt oder verkauft, hat der Obst-Gemüsestelle oder ihren behördlich legitimierten Organen auf Verlangen über die Beschaffung der Rohware, über deren Verarbeitung, über die Vorräte an Rohware und fertigen Produkten und den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben, die verlangten Ausweise vorzulegen, sowie freien Zutritt in die Erzeugungsstätten und Einsicht in die Geschäfts- und Fabrikations-Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 7. Anzeige-, Anbot- und Verkaufspflicht von Vorräten an Obstkonserven und Dauergemüse.

Wer zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung Vorräte an Obstkonserven oder Dauergemüse in größeren als die in § 5, Absatz 1, genannten Mengen verwahrt, ist verpflichtet, dieselben im Laufe von 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung durch ein rekommandiert eingesendetes Schreiben der

Obstgemüsestelle anzuzeigen und anzubieten sowie auf Verlangen an diese Stelle zu verkaufen.

Die Obst-Gemüsestelle wird binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anmeldung entweder die Ware kaufen oder dem Erzeuger den freien Verkauf derselben bewilligen und den hiezu erforderlichen Überfuhrschein ausstellen.

§ 8. Preise für Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Preise für Obstkonserven und Dauergemüse, welche vor Kundmachung dieser Verordnung erzeugt und im Sinne des § 7 rechtzeitig angemeldet wurden, werden, sofern zwischen der Obst-Gemüsestelle und dem Erzeuger nicht eine freiwillige Vereinbarung getroffen wird, vom Militärgeneralgouvernement festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung dieser Preise bilden die Produktionskosten unter Anrechnung eines angenommenen Nutzens für den Erzeuger.

Die Übernahmspreise für Obstkonserven und Dauergemüse welche nach Kundmachung dieser Verordnung erzeugt werden, werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 9. Verkehr mit Obstkonserven und Dauergemüse im Bereiche des Militärgeneralgouvernements.

Der Transport von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen über 200 (zweihundert) kg sowie der Transport sonstiger Arten von Dauergemüse und Dauerobst in Mengen über 10 (zehn) kg darf nur auf Grund eines von der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle ausgestellten Überfuhrscheines erfolgen.

§ 10. Ausfuhr von Frischobst und Gemüse, Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Ausfuhr der im § 2 genannten Ware aus dem MGG-Bereiche darf nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, welche von der Obst-Gemüsestelle ausgestellt werden. Jedem Frachtbriefe muß ein von derselben Stelle ausgestellter Transportschein beigeschlossen sein.

Die Frachtbriefe uud Transportscheine müssen außer dem Stempel der Obst-Gemüsestelle die eigenhändige Unterschrift je eines Vertreters der Verwaltungs- und Geschäftsabteilung der Obst-Gemüsestelle tragen.

Die Frachtbriefe müssen überdies von demjenigen Kreiskommando vidiert sein, in dessen Bereiche die Ware zur Verladung gelangen soll.

Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen bilden nur Sendungen bis zu 200 (zweihundert) kg Frischobst, 300 (dreihundert) kg Frischgemüse oder 50 (fünfzig) kg Dauerware, welche auf Grund von Ausfuhrzertifikaten der Warenverkehrszentrale und Vorräte bis zu 50 (fünfzig) kg Obst, 50 (fünfzig) kg Gemüse sowie 5 (fünf) kg Dauerwaren, welche von Militärpersonen auf Grund einer Bestätigung in ihren Reisedokumenten ausgeführt werden.

§ 11. Erzeugung von Wein, Essig, Branntwein und Spiritus aus Obst und Gemüse.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf des Erzeugers ist frei.

Die gewerbsmässige Erzeugung derselben, ferner die Erzeugung von Obstbranntwein, von Spiritus aus Obst (Obstkognak) wie auch von Spiritus aus Gemüse aller Art, ist unbeschadet sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle gestattet.

Derartige Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Ware auf andere Art nicht verwendet werden kann; diesbezügliche Gesuche sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 12. Erzeugung von Zichorie aus Gemüse.

Die Erzeugung von Zichorie aus Gemüse darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Obst-Gemüsestelle erfolgen.

§ 13. Unwirksamkeit der Verordnung zuwiderlaufender Rechtsgeschäfte.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge der in § 2 genannten Waren sind insoweit unwirksam, als sie noch nicht erfüllt sind und deren Erfüllung den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen würde. Der Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann in diesem Falle nicht geltend gemacht werden.

Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, jedoch kann nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangt werden, falls die Erfüllung den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen würde.

Die Besimmungen des Absatzes 1 und 2 finden auf die Pachtung (Hoffnungskauf) von Gemüse- und Obstanlagen keine Anwendung. Ueber die auf Grund dieses Paragraphen geltend gemachten Ansprüche entscheiden die Gerichte.

§ 14. Approvisionierungsbedarf der Zivilbevölkerung.

Die Deckung des Approvisionierungsbedarfes der Zivilbevölkerung an Frischobst und Gemüse, Obstkonserven und Dauergemüse erfolgt durch Erteilung von Transportbewilligungen im Sinne des § 3 und § 9 dieser Verordnung.

§ 15. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37, Vdg.-Bl.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 16. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

558.

Verordnung vom 27. August 1918,

betreffend die Festsetzung der staatlichen Steuern, anderen Abgaben und Strafbeträge in Kronenwährung, Verlautbart im Vdg. Bl. XVI Stück Nr. 53.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens auf Grund des Artikels II, Absatz 2 des Verfassungspatentes, zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

Artikel I.

Vorschreibung in Kronenwährung.

In den Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnissen der Behörden wird die Höhe der Steuern, anderen Abgaben und Strafbeträge in Kronenwährung bezeichnet.

Artikel II.

Ausmaß bestimmter Steuern und bestimmter anderer Abgaben.

§ 1.

Grund- und Rauchfangsteuer.

Das Ausmaß der Grund- und Rauchfangsteuer wird nach den in den russischen Gesetzen festgesetzten Beträgen einschließlich eines einhundertprozentigen Kriegszuschlages berechnet.

§ 2.

Wohnungssteuer.

Eine Wohnungssteuer (Artikel 745 des Gesetzes über die Wohnungssteuer) wird in der aus der Beilage A ersichtlichen Weise festgesetzt.

§ 3.

Kapitalsteuer.

Die Kapitalsteuer einer abrechnungspflichtigen Unternehmung (Artikel 460 und 461 des Gesetzes über Gewerbesteuer) beträgt 0·225% des Stammkapitales, wenn der Reingewinn drei Prozent des Stammkapitales nicht übersteigt, 0·3% des Stammkapitales, wenn der Reingewinn 3 Prozent des Stammkapitales übersteigt.

Kapitalsbeträge unter hundert Kronen werden bei Berechnung der Steuer außer Acht gelassen.

§ 4.

Gewinnsteuer.

Die Gewinnsteuer einer abrechnungspflichtigen Unternehmung (Artikel 467 des Gesetzes über die Gewerbesteuer) beträgt bei einem Reingewinne von mehr als

3% bis 4%	des Stammkapit.	4·5%	des Reingew.
4% „ 5%	„ „	6%	„ „
5% „ 6%	„ „	7·5%	„ „
6% „ 7%	„ „	8·25%	„ „
7% „ 8%	„ „	9%	„ „
8% „ 9%	„ „	9·75%	„ „
9% „ 10%	„ „	10·5%	„ „
10% „ 11%	„ „	11·25%	„ „
11% „ 12%	„ „	12%	„ „
12% „ 13%	„ „	12·75%	„ „
13% „ 14%	„ „	13·5%	„ „
14% „ 15%	„ „	14·25%	„ „
15% „ 16%	„ „	15%	„ „
16% „ 17%	„ „	16·5%	„ „
17% „ 18%	„ „	18%	„ „
18% „ 19%	„ „	19·5%	„ „
19% „ 20%	„ „	21%	„ „

Bei einem Reingewinne von mehr als 20% des Stammkapitales beträgt die Steuer 21% des Reingewinnes und außerdem 15% derjenigen Summe, um die der Reingewinn 20% des Stammkapitales übersteigt.

Die Gewinnsteuer beträgt jedoch keinesfalls mehr als 30% vom Reingewinne.

§ 5.

Hauptgewerbesteuer.

Die Hauptgewerbesteuer (Artikel 368 des Gesetzes über die Gewerbesteuer, Beilage IV) wird bezüglich

einzelner Steuersätze in der aus Beilage B ersichtlichen Weise festgesetzt und bleibt im übrigen unverändert.

§ 6.

Hypothekarsteuer.

Die Hypothekarsteuer (Artikel 1 des russischen Gesetzes vom 9. Jänner 1915, Nr. 149, Gesetzsamlung, ex 1915, Teil I, Stück 19) beträgt 0·6% des Wertes pro Jahr.

Bei Berechnung dieser Steuer werden Teilbeträge von wenigstens fünfzig Kronen als hundert Kronen angenommen, Teilbeträge von weniger als fünfzig Kronen außer Acht gelassen.

§ 7.

Hauptgewerbesteuer von persönlichen Beschäftigungen.

Die Hauptgewerbesteuer von persönlichen Beschäftigungen (Artikel 368 des Gesetzes über die Gewerbesteuer, Beilage V) beträgt:

A) in der Kategorie I.:

von Bezügen bis 1000 Rubel	1·95%
„ „ über 1000 „ bis 3000 Rubel	3·9%
„ „ „ 3000 „ „ 5000 „	5·87%
„ „ „ 5000 „ „ 10000 „	7·8%
„ „ „ 10000 „ „ 15000 „	9·75%
„ „ „ 15000 „ „ 20000 „	11·7%
„ „ „ 20000	13·65%

B) in der Kategorie II.:

Punkt 1	500 Kronen
„ 2	420 „
„ 3	335 „
„ 4	250 „

C) in der Kategorie III:

Punkt 3	250 Kronen

D) in der Kategorie IV:

Punkt 4	44 Kronen

E) in der Kategorie V:

Punkt 1	164 Kronen
„ 2, lit. b	87 „
„ 3, lit. b	26 „
„ 4, lit. b	18 „
„ 5, lit. b	10 „
„ 6	18 „

F) in Kategorie VI:	218 „
G) in Kategorie VII, lit. a	26 „
in Kategorie VII, lit. b	18 „

Die anderen Steuersätze bleiben unverändert.

§ 8.

Aufhebung staatlicher Zuschläge.

Die Verpflichtung, zu den in den §§ 1, 5 und 7, bezeichneten Steuern staatliche Zuschläge zu entrichten, ist aufgehoben.

§ 9.

Die Stempelabgaben (Artikel 13, 14, 15, 16, 17. 17/1, 17/2, 18, 19, 20 und 21 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1914) betragen:

7 Kronen	statt	2 Rubel
3 Kronen 50 Heller	„	1 Rubel
68 „	„	20 Kopeken
50 „	„	15 „
34 „	„	10 „
20 „	„	5 „

Für Quittungen (Quittungsbücher, Gepäcksaufgabescheine, Frachtbriefduplikate, Aufnahmsbescheinigungen) ohne Rücksicht auf die Frachthöhe (Art. 20. Punkt 2 des Gebührengesetzes) im übrigen

16 Heller . . . . . statt 5 Kopeken.

§ 10.

Gebühren.

1. Die nach Artikel 47 des Gebührengesetzes zu entrichtenden Gebühren betragen 0·2% der gesetzlichen Bemessungsgrundlage;

2. die nach Artikel 50 Punkt 1 lit. a des Gebührengesetzes zu entrichtenden Gebühren betragen 0·5% der gesetzlichen Bemessungsgrundlage.

3. die nach Artikel 50 Punkt 2 des Gebührengesetzes zu entrichtenden Gebühren betragen 0·1% der gesetzlichen Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage wird vom Werte des gebührenpflichtigen Gegenstandes berechnet; sie wird in dem unter 1 bezeichnetem Falle und wenn der bezeichnete Wert zehntausend Kronen nicht übersteigt, auch in beiden anderen Fällen mit einer durch hundert, sonst mit einer durch tausend teilbaren Zahl angenommen. Hiebei werden Bruchteile von hundert Kronen und tausend Kronen als volle hundert Kronen und tausend Kronen angenommen.

§ 11.

Verzehrungssteuerpatentabgaben.

Die Verzehrungssteuerpatentabgaben (Beilage zu Artikel 112, Anmerkung 1 des Verzehrungssteuer gesetzes) betragen:

2010 Kronen	statt	600 Rubel
1340 „	„	400 „
1175 „	„	350 „

1005 Kronen	statt	300	Rubel
840 „	„	250	„
755 „	„	225	„
670 „	„	200	„
505 „	„	150	„
335 „	„	100	„
250 „	„	75	„
235 „	„	70	„
200 „	„	60	„
170 „	„	50	„
135 „	„	40	„
100 „	„	30	„
85 „	„	25	„
68 „	„	20	„
60 „	„	18	„
50 „	„	15	„
34 „	„	10	„
20 „	„	6	„
17 „	„	5	„
10 „	„	3	„
7 „	„	2	„
3 „ 35 Heller	„	1	„
2 „	„	50	Kopeken
35 Heller	„	10	„

§ 12.

Verzehrungssteuervorschriften.

Das Verzehrungssteuergesetz wird in den nachstehend bezeichneten Bestimmungen abgeändert:

Im Artikel 330 Anmerkung 2, hat als Wertgrenze der gestundeten Verzehrungssteuerbeträge

statt 600 Rubel . 2000 Kronen
„ 1200 „ . 4000 „
„ 2000 „ . 6700 „

zu gelten;

in Artikel 354 Anmerkung, werden zur Berechnung der steuerfreien Abzählung

statt 10 Kopeken . . . 35 Heller
„ 7 „ . . . 25 „

angenommen.

Die Steuersätze werden in Artikel 399
statt mit 70 Kopeken mit . 2 Kronen 40 Heller
in Artikel 450 und 451
statt mit 2 Rubeln mit . . . . . . 7 Kronen
in Artikel 457
statt mit 4.000 Rubeln mit . . . 13.400 Kronen
„ „ 2.000 „ „ . . . 6.700 „
„ „ 1.000 „ „ . . . 3.350 „
in Artikel 487
statt mit 50 Rubeln mit . . . . . 200 Kronen,
in Artikel 948 und 949
statt mit 5 Rubeln mit . . . . . 17 Kronen,
in Artikel 958
statt mit 5 Rubeln mit . . . . 17 Kronen,
„ „ 250 „ „ . . . . 840 „

festgesetzt;

in Artikel 1048 wird der Betrag der einzulösenden Banderollen
statt mit 1500 Rubeln mit . . . 5025 Kronen,
„ „ 3000 „ „ . . . . 10.050 „

festgesetzt.

§ 13.

Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

§ 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1916, Nr. 72, V. Bl. hat zu lauten:

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis 75 Stück Inhalt vier Heller, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je weitere vier Heller für 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 14.

Verbrauchsabgabe für Bier.

Die Verzehrungssteuer von Bier beträgt:

1. In Bierbrauereien, die Malz oder sonstige Rohstoffe mittels Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und innerhalb eines Jahres höchstens zweitausend Pud verarbeiten 16 K für ein Pud des zur Biereinmaischung verwendeten Malzes oder sonstigen Rohstoffes;

2. in allen anderen Bierbrauerein 20 K für ein Pud des zur Biereinmaischung verwendeten Malzes oder sonstigen Rohstoffes.

§ 15.

Tabakpatentabgabe.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die Tabakpatentabgaben der Tabaksbetriebsstätten (Artikel 919, Anhang, Absatz V., Punkt I. des Verzehrungssteuergesetzes) in Kronen festzusetzen.

Artikel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Ausmaß von Steuern, anderen Abgaben und Strafbeträgen im allgemeinen.

Soweit das Ausmaß der Zahlungspflicht auf Grund dieser Verordnung (Artikel II) nicht anders bestimmt ist, werden Steuern, andere Abgaben sowie Strafbeträge derart festgesetzt, daß ihre ziffernmäßige

Höhe in Kronenwährung dreimal so hoch ist, als die ziffernmäßige Höhe des in den russischen Gesetzen in Rubelwährung bezeichneten Betrages.

§ 17.

Bemessungsgrundlagen.

Soweit die in den russischen Gesetzen für eine Steuer, andere Abgaben oder für einen Strafbetrag in Rubelwährung bezeichnete Bemessungsgrundlage nicht auf Grund dieser Verordnung (Artikel II) anders bestimmt ist, erfolgt die Bemessung in Kronenwährung auf Grund eines Betrages, dessen ziffermäßige Höhe zweieinhalbmal so hoch ist, als die ziffermäßige Höhe der in Rubelwährung bezeichneten Bemessungsgrundlage.

§ 18.

Durchführungsvorschriften.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Verfügungen zu treffen, die zur Durchführung dieser Verordnung sowie zur Veranlagung oder Einhebung der darin bezeichneten Steuern notwendig sind.

§ 19.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft.

Sie findet jedoch auf solche Zahlungen von Steuern, anderen Abgaben oder Strafbeträgen, über die am 31. August 1918 bereits rechtswirksam entschieden ist, keine Anwendung.

Beilage A.

Anhang

zum Artikel 745 des Wohnungssteuergesetzes.

Steuerstufen in den Ortschaften der

Klasse	Kategorie III. Mietzins von mehr als (Rubel)	III. bis (Rubel)	III. Steuersatz in Kronen	IV. Mietzins von mehr als (Rubel)	IV. bis (Rubel)	IV. Steuersatz in Kronen	V. Mietzins von mehr als (Rubel)	V. bis (Rubel)	V. Steuersatz in Kronen
1	150	180	8	120	144	7	60	72	3
2	180	240	13	144	192	10	72	96	5
3	240	300	18	192	240	15	96	120	7
4	300	360	23	240	288	20	120	144	10
5	360	420	30	288	336	25	144	168	12
6	420	480	39	336	384	30	168	192	15
7	480	540	47	384	432	37	192	216	18
8	540	600	55	432	480	44	216	240	22
9	600	700	64	480	500	52	240	300	27
10	700	800	77	500	600	55	300	400	37
11	800	900	94	600	700	70	400	500	54
12	900	1000	111	700	800	87	500	600	77
13	1000	1100	131	800	900	104	600	700	107
14	1100	1200	154	900	1000	127	700	800	141
15	1200	1300	173	1000	1100	154	800	900	181
16	1300	1400	204	1100	1200	181	900	1000	228
17	1400	1500	235	1200	1300	211	1000	1100	281
18	1500	1600	265	1300	1400	245	1100	1200	338
19	1600	1700	298	1400	1500	281			
20	1700	1800	335	1500	1600	322			
21	1800	2000	372	1600	1700	365			
22	2000	2200	432	1700	1800	409			
23	2200	2400	509	1800	1900	456			
24	2400	2600	606	1900	2000	509			
25	2600	2800	720	2000	2100	563			
26	2800	3000	854	2100	2200	616			
27				2200	2300	677			
28				2300	2400	740			

Kategorie III.: Bei einem Mietzinse von mehr als 3000 Rubel, beträgt die Steuer 1000 Kronen und 10 Prozent von dem 3000 Rubel übersteigenden Betrage des steuerpflichtigen Mietzinses.

Kategorie IV.: Bei einem Mietzinse von mehr als 2400 Rubel, beträgt die Steuer 810 Kronen und 10 Prozent von dem 2400 Rubel übersteigenden Betrage des steuerpflichtigen Mietzinses.

Kategorie V.: Bei einem Mietzinse von mehr als 1200 Rubel, beträgt die Steuer 400 Kronen und 10 Prozent von dem 1200 Rubel übersteigenden Betrage des steuerpflichtigen Mietzinses.

Beilage B.

IV. Ausweis über die Steuersätze der Hauptgewerbesteuer.

Patentzeugnisse	Steuersätze: im ganzen Reiche (Kronen)	in Hauptstädten (Kronen)	in Ortschaften der Klasse I. (Kronen)	II. (Kronen)	III. (Kronen)	IV. (Kronen)
I. Für Handelsunternehmungen:						
I. Kategorie. 1. Für Handelsunternehmungen	3180					
2. Für deren Niederlagen	130					
II. Kategorie. 1. Für Handelsunternehmungen					480	320
2. Für deren Niederlagen					52	44
III. Kategorie. 1. Für Handelsunternehmungen					84	64
2. Für deren Niederlagen					14	9
IV. Kategorie. 1. Für Handelsunternehmungen					26	18
V. Kategorie. 1. Für den Handel im Umherfahren	88					
2. Für den Handel im Umhertragen	26					
II. Für Gewerbeunternehmungen mit Ausnahme der unter IV. bezeichneten.						
I. Kategorie	9500					
II. Kategorie	6400					
III. Kategorie	3180					
IV. Kategorie	950					
V. Kategorie	320					
VI. Kategorie					84	64
VII. Kategorie					30	20
VIII. Kategorie					14	9

III. Für den Jahrmarktshandel:	Für den Engroshandel (Kronen)	Für den Detailhandel (Kronen)
Auf den Jahrmärkten II. Klasse über 21 Tage	220	54
Auf den Jahrmärkten III. Klasse von 15 bis 21 Tage	175	44

IV. Für Dampfschiffe (außer den im Punkt 39 des Artikels 371 bezeichneten): in allen Ortschaften von je einem Quadratfuß des heizbaren Rauminhaltes der Dampfkessel . . . . 25 Heller.

559.

E.-Nr. 11104/18.

Kundmachung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 27. Juni 1918

betreffend Frachtermäßigung zum Wiederaufbau von zerstörten Ortschaften in Polen.

Mit Giltigkeit vom 1. Juli 1918 bis auf Widerruf gelangen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord für die nachstehenden Artikel, die um 50 Prozent ermäßigten, auf ganze Heller aufgerundeten Frachtsätze des Lokalgütertarifes unter den nachstehend angeführten Bedingungen im Kartierungswege zur Anwendung:

Stammholz als Bauholz, Schnittholz folgendes: Kantiges z. B. Balken, Latten (Staffel), Leisten (ausgenommen Kehlleisten), breites z. B. Pfosten (Bohlen), Planken, Borde, Bretter, letztere auch gehobelt, genutet, gefriert, Friesen, rohe und Dielen, Kalk gebrannt, auch gelöscht, Zement, Gips, Maurerziegel, Dachziegel, Bausteine, Schiefer, Zementplatten, Fliesen zur Boden- und Wandverkleidung, Gipsdielen, Tonröhren, Tonrinnen, Asbest-Zementschiefer, Dachpappe, Bleche, Fensterglas, Türen und Türstöcke, Fensterrahmen und Fensterflügel, Schindeln, Kachelöfen und Kachelherde, Glaserkitt, Steinkohlenpech, Holzimprägnierungsmaterialien zur Konservierung von Fensterrahmen, Türen und Türstöcken, zerlegte Baracken, zerlegte Scheuern, Steinplatten.

Anwendungsbedingungen: Einhaltung der Bestimmungen des Lokalgütertarifes der k. u. k. Heeresbahn Nord. Aufgabe als Frachtgut in beliebigen Mengen. Die Sendungen müssen an einen Bauverein adressiert sein und in der Bestimmungsstation mit Straßenfuhrwerk oder Schleppbahn abgeführt werden. Die Frachtbegünstigung findet nur auf solche Sendungen Anwendung, bei deren Aufgabe eine besondere Bestätigung vom „Patronat" über Bauvereine bei der Bauabteilung des Hauptrettungskomitees in Lublin dem Frachtbriefe beigebracht wird. Diese Bestätigung muß die nähere Bezeichnung und das Gewicht des Gutes, die Aufgabs- und Bestimmungsstation, den Zweck der Verwendung des Gutes zum Wiederaufbau der näherbezeichneten Ortschaft, sowie die Adresse des bezüglichen Bauvereines enthalten.

Die Beibringung der Bestätigung, welche in der Bestimmungsstation eingezogen wird, ist im Frachtbriefe in der Rubrik „Etwa anzuwendende Tarife usw." ersichtlich zu machen.

Die Eisenbahn behält sich vor, im einzelnen Falle den Nachweis der Verwendung der Sendungen (allenfalls auch nachträglich durch eine auf Kosten des Empfängers vorzunehmende Überprüfung) zu fordern. Falls die Sendungen nicht direkt zu dem in der Bestätigung angeführten Zwecke verwendet wurden, ist vom Empfänger neben der Nachzahlung des gegenüber dem normalen Tarife sich ergebenden Frachtunterschiedes noch ein Zuschlag in der doppelten Höhe dieses Frachtunterschiedes zu entrichten.

560.

E.-Nr. 11.962/18.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrate gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis- und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden — wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Mißbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, daß der für diesen Zweck erzielte Fond zirka 600.000 Kronen beträgt; doch könnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, daß die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennende Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

561.

F.-A.-Nr. 7573/18

Die Berufung der Kommission für die Bemessung der repartierten Gewerbesteuer pro 1918.

Das k. u. k. Kreiskommando hat zum Vorsitzenden der Kommission für die Bemessung der repartier-

ten Gewerbesteuer pro 1918, den Finanzreferenten für direkte Besteuerung Kasimir Gergowicz, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Fz.-Konz. Edmund Riel, zu den Mitgliedern:

den Ing. Kasimir Kwiatkowski, Gewerbereferenten,
„ Josef Kamuda, Fz.-Kommissär,
„ Karl Stangenberg, Approvisionierungsreferenten,
„ Isak Rajzmann, Kaufmann in Kielce

und zu den Stellvertretern der Mitglieder:

den Konstantin Strzelbicki, k. k. Fz.-Kanzleiadjunkten,
„ Władimir Górski, k. k. Statthaltereioffizial,
„ Kasimir Różycki, k. k. Gerichtsoberoffizial,
„ Natan Hassenbein, Hauseigentümer in Kielce

ernannt.

Überdies hat das k. u. k. Kreiskommando im Einvernehmen mit dem Magistrate in Kielce und mit dem Bezirksausschusse zu den Mitgliedern dieser Kommission:

den Lucjan Kotowski, Kaufmann in Kielce,
„ Andrzej Kozik, „ „ „
„ Edmund Geisler, Gewerbeunternehmer in Jaworznia,
„ Peter Lubczyński, Mechaniker in Kielce

und zu den Stellvertretern:

den Felix Grostal, Buchhändler in Kielce,
„ Johan Żółtak, Restaurateur in Kielce,
„ Mordko Gottlieb, Gerberei-Eigentümer in Chęciny,
„ Stanisław Stefański, Kaufmann in Kielce

berufen.

562.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen Präs.-Nr. 12661 von 1918 wird allgem. kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Vereine, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 539 bis 553 des Mil.-Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8 Pkt. 3 der Verordnung betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71, VBl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

563.

Raub in Zagdańsk; Ausschreibung einer Prämie.

Am 23. August 1918 gegen 9 Uhr vormittags wurde dicht an den Steinbrüchen in Zagdańsk der im hiesigen Forstamt angestellte Forsttechniker Franz Sierosławski, welcher sich auf dem Wege nach Suchedniów befand, von drei Räubern überfallen und beraubt. Die geraubte Summe betrug 13.255 K 99 h und war zur Auszahlung der Arbeiter bestimmt.

Der Gesammtbetrag bestand in 50 Stück Hundertkronennoten, 300 Stück Zwanzigkronennoten, 150 Stück Zehnkronennoten, 100 Stück Zweikronennoten und 25 Stück Einkronennoten. Die Zweikronennoten waren vollkommen neu.

Die drei Banditen waren bewaffnet u. zw. besaß der eine einen kurzen Karabiner System Mauser, die beiden andern hatten Revolver (Brownings).

Personalbeschreibung:

Der eine der Banditen, welcher eine Sportbluse, lange Hosen u. Mütze trug, war etwa 20 Jahre alt, klein, gedrungen, bartlos und blondhaarig. Der zweite, etwa 27 Jahre alt, war groß und hager, kurzbärtig und trug einen ziemlich abgenützten hellen Anzug, ebensolchen Hut und lange Hosen. Der dritte, etwa 25 Jahre alt, war mittelgroß, hager, hell gekleidet, trug lange Hosen und einen über knietiefen Rock.

Für Ausfindigmachung der Räuber oder Erteilung von derartigen Daten, welche zu ihrer Entdeckung beitragen würden, wird ein Preis von 1000 Kronen ausgesetzt.

Es wird daher ersucht, jegliche Beobachtungen, welche sich auf den oben beschriebenen Raubanfall beziehen, den Gendarm.-Posten in Kielce mitzuteilen.

K. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL m. p.,

Generalmajor.

Nr. 1443—18. Buchdruckerei des Kreiskomandos in Kielce.